

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

38.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 20 Abs. 2 der AO vom 2.12.1968 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II Nr. 129 S. 1041).

1962

39.

§ 11 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II Nr. 24 S. 239) erhält folgende Fassung:

„§11

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - ohne Lizenz oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Lizenz Presseerzeugnisse herstellt, herstellen läßt oder herausgibt
 - lizenzpflichtige Druckerzeugnisse entgegen § 7 ohne Impressum herstellt oder herstellen läßt
 - die Durchführung von Kontrollen durch die staatlichen Organe erschwert kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht wor-

den oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Presseerzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung dem Leiter des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates

— gemäß § 4 Abs. 2 den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

40.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 35 der ArbeitsschutzVO vom 1.12.1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405).

41.

§ 6 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1963 Nr. 1 S.4) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hausschlachtungen entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den *Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte* und den Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Städte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“